

Förderangebote Umweltservice 2024
**WEBINAR GEÄNDERTE
REGELN FÜR F-GASE UND
OZONABBAUENDE STOFFE**

WKOÖ - UMWELTSERVICE

Linz, 22.4.2024



SCHNELL
UND EINFACH
ZU **LÖSUNGEN**

» WKOÖ SERVICEPAKET **BETRIEB & UMWELT**

ALLES UNTERNEHMEN.

Geänderte Regeln für F-Gase und ozonabbauende Stoffe

Webinar WKOÖ

22. April 2024

Marko Sušnik, WKÖ/Up

Inhalt

- F-Gase
- Ozonabbauende Stoffe

Inhalt

- **F-Gase**
- Ozonabbauende Stoffe

Rechtlicher Rahmen

- Neufassung der F-Gase-Verordnung (EU) Nr 517/2014

→ Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase

- Veröffentlicht im EU-Amtsblatt: 20. Feber 2024
- In Kraft getreten: 11. März 2024

Rechtlicher Rahmen

- Zur Erinnerung:
 - Die 1. EU-F-Gase-Verordnung stammt aus 2006.
 - Basis für alle 3 ist das Montreal-Protokoll.
 - Im Vordergrund steht der Klimaschutz.
 - Deren Ziel ist die Reduktion des Einsatzes von Treibhausgasen.
 - Dafür gibt es eine Reihe von Regelungsinstrumenten, die zT aus dem Montreal-Protokoll stammen und zT EU-spezifisch sind.

Wesentliche Aspekte

Fortführung der bestehenden Instrumente:

- Regeln für
 - Emissionsbegrenzung,
 - Verwendung,
 - Rückgewinnung,
 - Recycling,
 - Aufarbeitung und
 - Zerstörung
- Regeln für Export/Import
- Sachkundeforderungen
- Personen-/Unternehmenszertifizierung
- Dichtheitskontrollen
- Leckage-Erkennungssysteme
- Mengenbeschränkungen mittels Quotensystem
- Beschränkungen der Verwendung, Herstellung und des Inverkehrbringens

Wesentliche Aspekte

Allerdings, teils deutliche Verschärfungen bei:

- Beschränkungen div. Anlagen (Kälte-/Kühlanlagen, Wärmepumpen, elektrische Schaltanlagen)
- Reparatur von Bestandsanlagen
- F-Gase-Verfügbarkeit durch deutlich stärkeres Phase-Down
- Kontrollen und Verhinderung illegaler Importe

Wesentliche Aspekte

Wichtig ist, dass bestehende Implementierungsgesetzgebung (vorerst) in Kraft bleibt:

- Betroffen sind z.B.:
 - Personenqualifizierung
 - Zertifizierung
 - div. Formate/Formulare
 - Es handelt sich dabei um s.g. Implementierungsverordnungen der Kommission.
 - Anpassungen/Änderungen wird es aber in den kommenden Monaten geben.
- **Viele Aspekte sind praxisrelevant.**

Wesentliche Änderungen

Erweiterung des Geltungsbereichs:

- Kühlfahrzeuge
- Kühlanhänger
- mobile Anlagen
- alle elektrischen Schaltanlagen

Erweiterung der geregelten Stoffe:

- in den Anhängen I, II & III
- basiert weiterhin auf dem GWP-Wert (GWP = Global Warming Potential, also das Treibhauspotenzial)
- Gruppierung der F-Gase und dadurch verschiedene Verpflichtungen, zB in Anh. I sind die kritischsten

Wesentliche Änderungen

Zertifizierung und Ausbildung:

- Änderungen bei den Inhalten, zusätzliche Aspekte zu F-Gasen (zB Energieeffizienz, giftige Gase)
- bis 12. März 2026 sollte es konkrete Anpassungsvorschläge geben
- spätestens ab 12. März 2027 werden 7-jährige Auffrischkurse verpflichtend

Wesentliche Änderungen

Verschärfung der Beschränkungen (Art. 11):

- geregelt werden wie gehabt Erzeugnisse und Einrichtungen (Anh. IV), aber es gibt doch einige neue Regelungen
- neu ist “Teile davon”, allerdings mit einer Differenzierung, was dann doch zur Wartung erlaubt ist, zB:
 - darf zu nicht zur Erhöhung der Leistung führen;
 - Mengenerhöhung des F-Gases nicht erlaubt;
 - Substitution zu einem F-Gas mit erhöhtem GWP
- Ausnahmen auf Basis von Ökodesign / Energieeffizienz weiterhin möglich
- Konformitätserklärung für wiederbefüllbare Behälter
- Bestellung eines Alleinvertreter möglich
- Zeitlich befristete Ausnahmen im Prinzip weiterhin möglich (4 Jahre max.)

Verschärfung der Beschränkungen (Art. 11) – Neuerungen in Anh. IV:

VERBOTE DES INVERKEHRBRINGENS GEMÄß ARTIKEL 11 ABSATZ 1

Erzeugnisse und Einrichtungen	Datum des Verbots
(1) Leere, ganz oder teilweise gefüllte nicht wieder auffüllbare Behälter für in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase, die bei der Wartung, Instandhaltung oder Befüllung von Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Brandschutzsystemen oder elektrischen Schaltanlagen oder als Lösungsmittel verwendet werden	4. Juli 2007

Nicht neu, aber einige Klarstellungen

ORTSFESTE KÜHLUNG

(2) Haushaltskühl- und -gefriergeräte,	a) die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten	1. Januar 2015
	b) die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2026
(3) Kühlgeräte und Gefriergeräte für die gewerbliche Verwendung (in sich geschlossene Einrichtungen),	a) die HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr enthalten	1. Januar 2020
	b) die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten	1. Januar 2022
	c) die andere fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten	1. Januar 2025

Verschärfung der Beschränkungen (Art. 11) – Neuerungen in Anh. IV:

(4)	In sich geschlossene Kälteanlagen, mit Ausnahme von Kühlern, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist.	1. Januar 2025
(5)	a) HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr, außer Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Erzeugnissen auf unter -50 °C bestimmt sind	1. Januar 2020
	b) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 2 500 oder mehr, außer Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Erzeugnissen auf unter -50 °C bestimmt sind	1. Januar 2025
	c) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2030
(6)	Mehrteilige zentralisierte Kälteanlagen für die gewerbliche Verwendung mit einer Nennleistung von 40 kW oder mehr, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer im primären Kältemittelkreislauf in Kaskadensystemen, in dem fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von weniger als 1 500 verwendet werden dürfen	1. Januar 2022

Verschärfung der Beschränkungen (Art. 11) – Neuerungen in Anh. IV:

ORTSFESTE KÜHLER		
(7) Kühler, die Folgendes enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen:	a) HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr, ausgenommen Einrichtungen, die zur Kühlung von Produkten auf Temperaturen unter -50°C bestimmt sind	1. Januar 2020
	b) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr bei Kühlern mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2027
	c) fluorierte Treibhausgase bei Kühlern mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2032
	d) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 bei Kühlern mit einer Nennleistung von über 12 kW, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2027

ORTSFESTE KÜHLER MIT FLUORIDIERTEN TREIBHAUSGASEN

Verschärfung der Beschränkungen (Art. 11) – Neuerungen in Anh. IV:

ORTSFESTE KLIMAANLAGEN UND ORTSFESTE WÄRMEPUMPEN		
(8) In sich geschlossene Klimaanlage und Wärmepumpen, mit Ausnahme von Kühlern	a) steckerfertige Raumklimageräte, die Endnutzer von einem Raum in einen anderen bringen können und die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten	1. Januar 2020
	b) steckerfertige Raumklimageräte, Monoblock-Klimaanlagen andere in sich geschlossene Klimaanlage und in sich geschlossene Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist; wenn die Sicherheitsanforderungen am Standort der Anlage die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP von weniger als 150 nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert 750	1. Januar 2027
	c) steckerfertige Raumklimageräte, Monoblock-Klimaanlagen, andere in sich geschlossene Klimaanlage und in sich geschlossene Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist; wenn die Sicherheitsanforderungen am Standort der Anlage die Verwendung von Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert 750	1. Januar 2032
	d) Monoblock- und andere in sich geschlossene Klimaanlage und Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung über 12 kW, die 50 kW jedoch nicht überschreitet, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist; wenn die Sicherheitsanforderungen am Standort der Anlage die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP von weniger als 150 nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert 750	1. Januar 2027
	e) andere in sich geschlossene Klimaanlage und Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist. Wenn die Sicherheitsanforderungen die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP von weniger als 150 nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert am Standort 750.	1. Januar 2030

Verschärfung der Beschränkungen (Art. 11) – Neuerungen in Anh. IV:

(9) Split-Klimaanlagen und Split-Wärmepumpen (*)	a) Mono-Splitsysteme, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, wobei die Menge der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgasen weniger als 3 kg beträgt	1. Januar 2025		
	b) Luft-Wasser-Splitsysteme mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2027		
	c) Luft-Luft-Splitsysteme mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung von Sicherheitsnormen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2029	e) Splitsysteme mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2029
	d) Splitsysteme mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2035	f) Splitsysteme mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2033

Verschärfung der Beschränkungen (Art. 11) – Neuerungen in Anh. IV:

ANDERE ERZEUGNISSE UND EINRICHTUNGEN		
(10)	Nichtgeschlossene Direktverdampfungssysteme, die HFKW oder FKW als Kältemittel enthalten	4. Juli 2007
(11)	a) die FKW enthalten	4. Juli 2007
	b) die HFKW-23 enthalten	1. Januar 2016
	c) die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2025
(12)	Fenster für Wohnhäuser, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten	4. Juli 2007
(13)	Sonstige Fenster, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten	4. Juli 2008
(14)	Fußbekleidung, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthält	4. Juli 2006

Verschärfung der Beschränkungen (Art. 11) – Neuerungen in Anh. IV:

(15)	Reifen, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten	4. Juli 2007	
(16)	Einkomponentenschäume, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist	4. Juli 2008	
(17)	Schäume	a) Extrudiertes Polystyrol (XPS), das HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthält, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist	1. Januar 2020
		b) Schäume, bei denen es sich nicht um extrudiertes Polystyrol (XPS) handelt und die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist	1. Januar 2023
		c) Schäume, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist	1. Januar 2033
(18)	In Anhang XVII Ziffer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführte Aerosolgeneratoren, die für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke in den Verkehr gebracht und an die breite Öffentlichkeit verkauft werden, und Signalhörner, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten	4. Juli 2009	
(19)	Technische Aerosole,	a) die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsstandards erforderlich ist oder sie für medizinische Anwendungen verwendet werden	1. Januar 2018
		b) die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist oder sie für medizinische Zwecke eingesetzt werden	1. Januar 2030
(20)	Körperpflegeprodukte (d. h. Festiger, Cremes, Schäume, Flüssigkeiten oder Sprays), die fluorierte Treibhausgase enthalten	1. Januar 2025	
(21)	Einrichtungen zur Hautkühlung, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn sie für medizinische Zwecke eingesetzt werden	1. Januar 2025	

Wesentliche Änderungen

Beschränkung von Verwendungen (Art. 13):

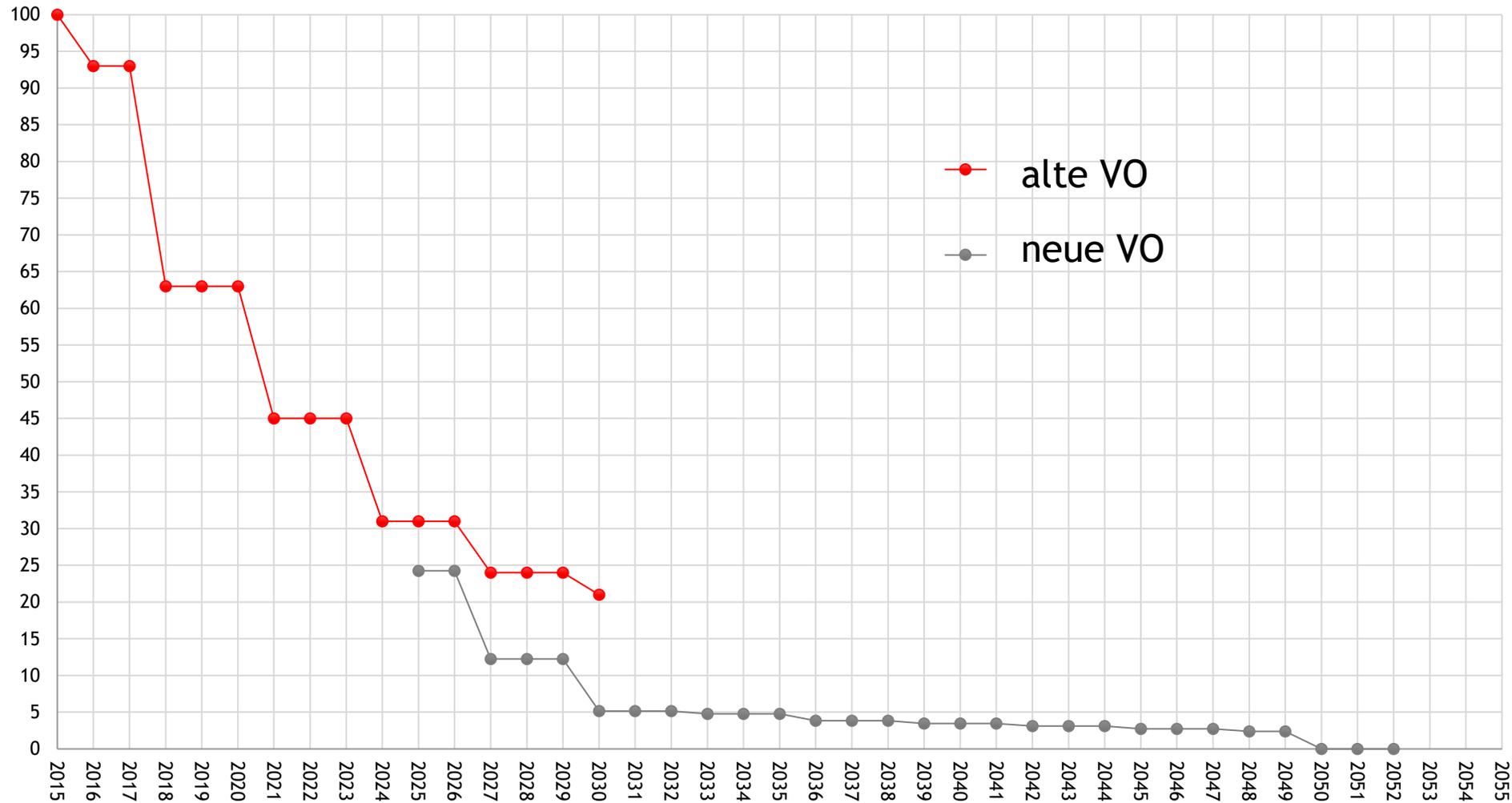
- Ab 1. Januar 2026: Instandhaltung oder Wartung von Klimaanlage und Wärmepumpen mit F-Gasen mit GWP ≥ 2.500 verboten. Ausnahme für Recyclate.
- Ab 1. Januar 2026: Verwendung von Desfluran als Inhalationsnarkosemittel. Begründete Ausnahme aus medizinischen Gründen möglich.
- Ab 1. Januar 2032: Instandhaltung und Wartung von ortsfesten Kälteanlagen mit F-Gasen mit GWP ≥ 750 verboten. Ausnahmen, zB Recyclate.
- Ab 1. Januar 2035: Instandhaltung und Wartung von elektrischen Schaltanlagen mit SF6 verboten. Ausnahmen für Recyclate und in begründeten Fällen.
- Inbetriebnahme folgender elektrischer Schaltanlagen mit F-Gasen als Isolier- oder in Schaltmedien ist verboten:
 - Ab 1. Januar 2026: Mittelspannungsschaltanlagen für die Primär- und Sekundärverteilung bis einschließlich 24 kV
 - Ab 1. Januar 2030: Mittelspannungsschaltanlagen für die Primär- und Sekundärverteilung von über 24 kV und bis 52 kV
 - Ab 1. Januar 2028: Hochspannungsschaltanlagen mit einer Spannung ab 52 kV und bis einschließlich 145 kV und einem Kurzschlussstrom bis einschließlich 50 kA mit einem GWP von 1 oder mehr
 - Ab 1. Januar 2032: Hochspannungsschaltanlagen mit einer Spannung von mehr als 145 kV oder einem Kurzschlussstrom von mehr als 50 kA mit einem GWP von 1 oder mehr
 - Recht komplizierte Ausnahmeregelungen und Sonderbestimmungen ergänzend zu den allgemeinen Verboten

Wesentliche Änderungen

Quotensystem – Phase-down:

- Erweitert bis 2050
- Ohne Quoten, keine Markt
- Quoten weiterhin für Hersteller und Importeure von HFKW (nicht allen F-Gasen!)
- Für vorbefüllte Erzeugnisse/Einrichtungen weiterhin keine direkt Quotenzuweisung
- Ab 2025: Quotenpreis pro 1 t CO₂ von € 3 (kann zukünftig geändert werden)
- Verwaltung mittels F-Gas-Portal

Wesentliche Änderungen - Phase-down



Wesentliche Änderungen

Kennzeichnung und Informationen über Erzeugnisse und Einrichtungen (Art. 12):

- Verpflichtend beim Inverkehrbringen für:
 - Kälteanlagen;
 - Klimaanlageanlagen;
 - Wärmepumpen;
 - Brandschutzeinrichtungen;
 - elektrische Schaltanlagen;
 - Aerosolzerstäuber, die fluorierte Treibhausgase enthalten, einschließlich Dosier-Aerosolen;
 - alle Behälter für fluorierte Treibhausgase;
 - Lösungsmittel auf der Grundlage fluorierter Treibhausgase oder
 - Organic-Rankine-Kreisläufe.
- Kennzeichnungselemente:

Wesentliche Änderungen

Kennzeichnung und Informationen über Erzeugnisse und Einrichtungen (Art. 12):

- Kennzeichnungselemente:
 - Hinweis, dass Erzeugnis/Einrichtung F-Gase enthält bzw. zum Funktionieren benötigt
 - anerkannte industrielle Bezeichnung des F-Gases bzw. wenn nicht verfügbar, dann chemische Bezeichnung
 - ab 1. Januar 2017 Menge des enthaltenen F-Gases bzw. für die die Einrichtung ausgelegt wurde (als Gewicht und CO₂- Äquivalent + GWP)
 - Falls relevant Hinweis:
 - F-Gase ist in hermetisch geschlossener Einrichtung enthalten
 - elektrischen Schaltanlagen hat gemäß technischer Hersteller-Spezifikationen eine geprüfte Leckagerate < 0,1 % pro Jahr
 - Dann noch eine Reihe von Sonderfällen

Wesentliche Änderungen

Kennzeichnung und Informationen über Erzeugnisse und Einrichtungen (Art. 12):

- Anforderung an Kennzeichnung:
 - in unmittelbarer Nähe der Zugangsstellen für das Befüllen oder die Rückgewinnung der F-Gase
 - auf dem Teil des Erzeugnisses / der Einrichtung, der das F-Gas enthält
 - in der Amtssprache des Mitgliedstaates, wo Inverkehrbringen erfolgt

Wesentliche Änderungen

Vollzug / Kontrollen:

- Überwachung des illegalen Handels wird verschärft, weitere Maßnahmen sind möglich
- Verschärfung der Handelskontrollen
- Lizenz für Einfuhr/Ausfuhr
- Stärkung der Zusammenarbeit zw. Mitgliedstaaten
- Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann aktiv werden

(Hintergrund: massiver Schmuggel von Kältemittel im Zeitraum 2018-2020)

Kurzer Exkurs: Was ist noch relevant?

- **Österreichische Kälteanlagenverordnung**
 - Aktuelle KAV überholt
 - Neufassung in Vorbereitung
- **REACH-Beschränkung von PFAS**
 - Umfasst auch F-Gase
 - Vorbereitungen haben begonnen
- **CLP-Gefahrenkategorie „Fluoriertes Treibhausgas“**
 - Diskussionen haben begonnen
 - Fahrplan unklar

Inhalt

- F-Gase
- **Ozonabbauende Stoffe**

Rechtlicher Rahmen

- Neufassung der Ozon-Verordnung (EG) Nr 1005/2009

→ Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

- Veröffentlicht im EU-Amtsblatt: 20. Februar 2024
- In Kraft getreten: 11. März 2024
- Betroffen sind Unternehmen, die ozonabbauende Stoffe (ODS) herstellen, einführen, ausführen, in Verkehr bringen, lagern, liefern, recyceln, aufarbeiten, und zerstören.
- Verwendung von ODS in neuen Geräten sind in der EU bereits verboten, insofern sind die aktuellen Änderungen überschaubar.

Wesentliche Änderungen

- Neufassung zielt auf Produkte ab, in denen ODS noch legal verwendet werden durften.
- Anforderungen zur Rückgewinnung bzw. Recycling von ODS in Baumaterialien bei Renovierungen (insbesondere Isolierschäume).
- Strenge Ausnahmeregelungen für die Verwendung von ODS
 - als Ausgangsmaterial zur Herstellung anderer Stoffe, zB in der pharmazeutischen oder chemischen Industrie,
 - als Verarbeitungshilfsstoffe,
 - in Labors und zur Analyse,
 - zum Brandschutz.
- Regeln für ein Lizenzvergabesystem (sollte unbürokratischer sein)
- Abschaffung von Quoten- und Registrierungsanforderungen

WKO OBERÖSTERREICH

SI-UMWELTSERVICE

DI JÜRGEN NEUHOLD

T 05-90909-3633

E umweltservice@wkoee.at

W <http://wko.at/ooe/umweltservice>

Link zu den Beratungsförderungen Umweltservice:

<https://www.wko.at/ooe/umwelt-energie/beratungsfoerderungen-2024>

Die Mitarbeiter:innen vom Umweltservice der WKO Oberösterreich sind für OÖ-Betriebe die ersten Ansprechpartner:innen in Umweltfragen:

Abfallwirtschaft, Betriebsanlagen, Luftreinhaltung, Natur- und Landschaftsschutz, Technischer Arbeitnehmerschutz, Wasserwirtschaft, CE-Kennzeichnung und Chemikalienrecht.

Hinweis: SI-Umweltservice ist eine Außenstelle des Österreichischen Normungsinstituts (Austrian Standards). Bei uns kann Einsicht in Normen genommen werden.



SCHNELL
UND EINFACH
ZU **LÖSUNGEN**

» WKOÖ SERVICEPAKET **BETRIEB & UMWELT**

A photograph of three business professionals sitting around a table in a meeting. A man with glasses and a beard is on the left, a woman is in the middle, and a man is on the right. They are looking at documents and talking.

Beratungsförderung

BETRIEBSANLAGEN- PROJEKT

Mit EXPERT:INNEN schneller zur Genehmigung

BETRIEBSANLAGEN

BETRIEBSANLAGEN-COACHING



Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Experten Coaching zur Anforderung von Unterlagen zur Genehmigung bzw. Änderungen von Betriebsanlagen

- Erstellung von Betriebsbeschreibungen oder Einreichunterlagen zur Betriebsanlagengenehmigung
- Koordination der Erstellung von Detailprojekten durch weitere Fachleute
- Abstimmung der Einreichunterlagen mit der zuständigen Behörde

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe sowie Gründer, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten.



BETRIEBSANLAGEN

ANWALTSVERTRETUNG VON KLEIN- UND
MITTELBETRIEBEN IN BETRIEBSANLAGEN-
GENEHMIGUNGSVERFAHREN



BETRIEBSANLAGEN

Rechtsvertretung



Mit zwei ausgewählten Anwaltskanzleien sicher zur Genehmigung!

- Kostenlose Erstberatung – 1 Stunde
- Umfassende rechtliche Vertretung im Genehmigungsverfahren:

50 % vom Pauschalbetrag von EUR 2.300 = EUR 1.150 Förderung

Rechtliche Beratung und Vertretung in Betriebsanlagengenehmigungsverfahren sowie den damit typisch verbundenen Rechtsbereichen wie Baurecht-, Raumordnungs- und Wasserrecht. Spezielle Verfahren nach UVP-G sind nicht umfasst.





BETRIEBSANLAGEN

**BETRIEBSANLAGENÜBERPRÜFUNG
NACH § 82b DER GewO**



Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Die wiederkehrende Eigenüberprüfung von Betriebsanlagen ist eine Verpflichtung des Anlageninhabers. Sie ist im § 82b der Gewerbeordnung geregelt. Der Verpflichtung ist alle fünf Jahre nachzukommen und entsprechend zu dokumentieren.

Rechtssicherheit durch EXPERT:INNEN

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten.



Beratungsförderung

LÄRMSCHUTZ

Betriebslärm | Umgebungslärm

Mit EXPERT:INNEN Gutachten erstellen

BETRIEBSANLAGEN

LÄRMSCHUTZ
BETRIEBSLÄRM | UMGEBUNGSLÄRM



Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Im Zuge der Betriebsanlagengenehmigung wird unter gewissen Voraussetzungen die Erstellung eines Lärmprojekts verlangt. Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen in der Nachbarschaft können Maßnahmen zur Reduzierung von Lärmemissionen behördlich angeordnet werden.

Lärmberater:innen erstellen dazu die entsprechenden Unterlagen

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe sowie Gründer, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten.



Beratungsförderung

RADONSCHUTZ

Mit EXPERT:INNEN Radonbelastungen erkennen und reduzieren

BETRIEBSANLAGEN

**RADONBELASTUNGEN
ERKENNEN UND REDUZIEREN**



Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Der Schutz vor **Radon an Arbeitsplätzen** wird durch die Neufassung des Strahlenschutzgesetzes und der neuen Radonschutzverordnung - RnV geregelt.

Falls Radonsanierungen in bestehenden Gebäuden notwendig sind, helfen Berater:innen die richtigen Maßnahmen zu treffen und unterstützen zusätzlich bei Behördenabwicklungen.

Radonberater:innen – Fachleute für den baulichen Radonschutz gem. BMK

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten. Achtung: Umbaukosten zur Radonreduzierung werden nicht gefördert!



Beratungsförderung

ARBEITNEHMER- SCHUTZ

Evaluierung mit EXPERT:INNEN

ARBEITNEHMERSCHUTZ

- **TECHNISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ** oder
EVALUIERUNG PSYCHISCHE BELASTUNGEN AM ARBEITSPLATZ
FÖRDERUNG 75 % max. EUR 750,--

(eine gleichzeitige Beantragung beider Förderungen in einer Förderperiode ist nicht möglich)



Förderungen für ein
rechtlich sicheres
Umfeld

BERATUNGSFÖRDERUNGEN
im Online-Förderportal der WKOÖ:

<https://foerderungen.wkooe.at/>

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

